



Gefahrenabwehrplanung der Kreise und kreisfreien Städte in NRW

Empfehlungen und Hinweise zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplanes

Stand 21.08.2006

Das Innenministerium NRW hat den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW am 12. Oktober 2005 die „**Hinweise und Empfehlungen zur Erstellung eines Gefahrenabwehrplans (GAP) gemäß § 22 FSHG**“ mit Stand August 2005 zur Verfügung gestellt. Die Verbände wurden gebeten, ihre Mitgliedskörperschaften zu informieren. Im Kern handelt es sich bei dem Papier des IM-NRW um eine Muster-Gliederung eines Gefahrenabwehrplans (Muster-GAP). Das Papier enthält eine beispielhafte Aufzählung und Gliederung der Regelungsbereiche, die in einem GAP geregelt werden sollten, allerdings hinsichtlich ihrer Bedeutung von den örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen abhängen. Von der Herausgabe des Muster-GAP als Erlass wurde abgesehen, da das Papier keine verbindliche Regelung enthält.

In Ergänzung zu den Inhalten des Muster-GAP geben der Landesfeuerwehrverband NRW (LFV-NRW) und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF-NRW) folgende Empfehlungen und Hinweise zu den Strukturen sowie zur Durchführung der Gefahrenabwehr im Rahmen des Gefahrenabwehrplanes der Kreise und kreisfreien Städte:

Inhaltsverzeichnis:

1. <i>Katastrophe</i>	3
1.1. Definition einer Katastrophe.....	3
1.2. Befugnis zur Feststellung einer Katastrophe.....	3
1.3. Feststellung der Katastrophe	4
1.3.1. Regelung im Kreis.....	4
1.3.2. Regelung in einer kreisfreien Stadt	5
1.4. Folgen der Feststellung einer Katastrophe	5
1.5. Leitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen / Einsatzleitung	6
1.6. Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister	6
2. <i>Führungsorganisation bei Massenansturm von Verletzten/Erkrankten (MANV) und Betroffenen</i>	7
2.1. Einsatzabschnitt „Technische Rettung“.....	8
2.2. Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“	8
2.2.1. Leitender Notarzt (LNA).....	9
2.2.2. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)	9
2.3. Einsatzabschnitt „Bereitstellungsraum“	10
2.4. Einsatzabschnitt „Betreuung“	10
Psycho-soziale Unterstützung (PSU)	10
3. <i>Aufgaben und Strukturen der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</i>	11
3.1. Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst	11
3.2. IuK-Unterstützung	12
3.3. Redundanzen.....	13
3.4. Abgabe von Aufgaben.....	13

1. Katastrophe

1.1. Definition einer Katastrophe

Mit der Novellierung des FSHG im Jahre 1998 wurde der Begriff „Großschadensereignis“ eingeführt. Mit dem Erlass zum Krisenmanagement in NRW vom 14.12.2004 wird aber wieder der Begriff „Katastrophe“ benutzt. In diesen vorgelegten Empfehlungen und Hinweisen wird einheitlich und ausschließlich der Begriff „Katastrophe“ verwendet.

Gemäß § 1 Abs. 3 FSHG gelten folgende Kriterien für die Einstufung eines Schadensereignisses als Katastrophe:

- Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen sind gefährdet,
und/oder
erhebliche Sachwerte sind gefährdet

und

- auf Grund eines erheblichen Koordinierungsbedarfes ist eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann.

.

Die Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe im Sinne des § 25 FSHG stellt für sich allein noch kein Kriterium dar, nach dem das Schadensereignis als Katastrophe eingestuft werden muss.

1.2. Befugnis zur Feststellung einer Katastrophe

Die Befugnis, eine Katastrophe festzustellen, liegt bei der politisch gesamtverantwortlichen Komponente, d.h., beim Landrat (LR) bzw. beim Oberbürgermeister (OB) als Hauptverwaltungsbeamten (HVB) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt als unterer Katastrophenschutzbehörde.

Da mit der Feststellung der Katastrophe in den Kreisen die Gesamtverantwortung für die Gefahrenabwehrmaßnahmen von der Ebene der Gemeinden (Gefahrenabwehrbehörde) auf den Kreis (Untere Katastrophenschutzbehörde) übergeht, bedarf es einer formalen Feststellung der Katastrophe durch den HVB. Der Vorgang entspricht sinngemäß der Auslösung des Katastrophenalarms nach dem ehemaligen Landes-Katastrophenschutzrecht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Katastrophe auf Ersuchen der betroffenen Gemeinde(n) oder aufgrund eigener Lageeinschätzung durch den HVB festgestellt wird. Es ist zu beachten, dass der HVB nicht nur das Recht, sondern nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen auch die Pflicht hat, ggf. auch gegen eine abweichende Lageeinschätzung der betroffenen Gemeinde(n) die Katastrophe festzustellen. In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass die Feststellung der Katastrophe durch den HVB sowohl auf Anforderung nachgeordneter Verwaltungsebenen, als auch auf Empfehlung der eigenen Verwaltungsebene (z.B. durch den Kreisbrandmeister) zeitnah, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von maximal 10 Minuten erfolgt. Durch Vertretungsregelungen bzw. Delegation der Befugnis muss diese Reaktionszeit jederzeit (auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten der Behörde) sichergestellt sein.

1.3. Feststellung der Katastrophe

1.3.1. Regelung im Kreis

Die an einem Schadensort tätige, örtliche Einsatzleitung (der Gemeinde) bzw. die anfänglich zuständige Stadt-/ Gemeindeverwaltung ist nicht ermächtigt, die Katastrophe in dem oben dargestellten Sinn festzustellen, weil sie keine Weisungsbefugnis gegenüber den Stellen und Einrichtungen (und z.B. den anderen Gemeinden im Kreis) hat, die aufgrund der Regelungen des FSHG zur Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr nach Feststellung der Katastrophe verpflichtet sind. Eine kreisangehörige Gemeinde hat jedoch eine Meldepflicht gegenüber dem LR als HVB und damit gegenüber Kreis als unterer Katastrophenschutzbehörde, wenn das Schadensereignis die Merkmale einer Katastrophe hat bzw. dies aufgrund der Lageentwicklung zu befürchten ist.

Wird auf der Gemeindeebene festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Feststellung einer Katastrophe vorliegen, muss dieser Sachverhalt an den LR gemeldet werden, verbunden mit dem Vorschlag, die Katastrophe festzustellen. Grundlage dieser Feststellung ist die taktische Lagebeurteilung durch den örtlichen Einsatzleiter bzw. die administrative Lagebeurteilung durch den Bürgermeister BM. Zur fachtechnischen Beratung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bedient der LR sich des Leiters des für den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde zuständigen Fachbereiches und ggf. des Kreisbrandmeisters (KBM) bzw. anderer Fachbeamter.

1.3.2. Regelung in einer kreisfreien Stadt

In einer kreisfreien Stadt fallen sowohl die Aufgaben der örtlichen Gefahrenabwehrbehörde, als auch die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde in die Zuständigkeit des OB. Zur fachtechnischen Beratung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bedient der OB sich des Leiters des für den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörde zuständigen Fachbereiches, in der Regel somit des Leiters der Berufsfeuerwehr.

Wird bei der Abwehr eines Schadensereignisses vom jeweils zuständigen Einsatzleiter festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Feststellung einer Katastrophe vorliegen, hat er über die Leitstelle an den Leiter der Feuerwehr eine entsprechende Meldung zu richten mit dem Vorschlag, die Feststellung der Katastrophe zu veranlassen. Der Leiter der Berufsfeuerwehr wird unverzüglich entscheiden, ob er den Vorschlag seines Einsatzleiters akzeptiert und ihn zutreffendenfalls an den OB weiterleiten.

1.4. Folgen der Feststellung einer Katastrophe

Die förmliche Feststellung der Katastrophe hat zur Folge, dass zunächst gesetzlich vorgegebene organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen:

- In kreisangehörigen Gemeinden geht die Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen auf den Kreis über (§ 1 Abs. 3, § 29 Abs. 1 FSHG); die bis dahin zuständige Gemeinde ist davon zu unterrichten, dass die Übernahme vollzogen ist.

- In dem betroffenen Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt sind die Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung bei einer Katastrophe zu aktivieren:
 - a) Krisenstab-*Kreis* bzw. Krisenstab-*Stadt*
 - b) Einsatzleitung (Führungsstab)

1.5. Leitung der Gefahrenabwehrmaßnahmen / Einsatzleitung

Die Benennung von Einsatzleitern als wichtige planerische Maßnahme gemäß § 22 Abs. 2 FSHG darf nicht erst dann erfolgen, wenn eine Katastrophe eingetreten ist. Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter sind als Einsatzleiter zu benennen¹.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG leitet der von der Gemeinde bestellte Einsatzleiter die Abwehrmaßnahmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 FSHG setzt der HVB der kreisfreien Stadt oder des Kreises eine Einsatzleitung ein und bestellt deren Leiter. Dieser leitet im Rahmen seines Auftrages und der ihm erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Der zuerst am Einsatzort eintreffende oder der bisher dort tätige Einheitsführer nimmt vorläufig die Aufgaben des bestellten Einsatzleiters wahr (siehe § 30 FSHG).

1.6. Übernahme der Einsatzleitung durch den Kreisbrandmeister

Gemäß § 34 Abs. 1 FSHG kann der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes bei Freiwilligen Feuerwehren übernehmen.

Mit dieser Regelung des FSHG ist jedoch lediglich die rechtliche Legitimation für die Übernahme der Einsatzleitung durch den KBM gegeben. Der Gesetzestext stellt keine Kriterien für diese Übernahme der Einsatzleitung zur Verfügung. Somit ist die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Übernahme der Einsatzleitung zweckmäßig oder notwendig ist.

¹ Eine konkrete Benennung des Kreisbrandmeisters als – möglicher – Einsatzleiter bei einer Katastrophe ist nötig, weil die Regelung gemäß § 34 FSHG sich ausschließlich auf die Möglichkeit der Übernahme der Einsatzleitung bei Freiwilligen Feuerwehren und damit auf Einsätze, die verantwortlich durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde zu leisten sind, bezieht. (vgl. auch Punkt 1.6)

Formalrechtlich kann die Übernahme der Einsatzleitung auf verschiedene Art und Weise geschehen:

1. Der KBM erklärt aufgrund seiner Befugnisse gegenüber dem örtlichen Einsatzleiter, dass er nunmehr die Einsatzleitung übernimmt.
2. Der KBM übernimmt die Einsatzleitung auf Bitten des örtlichen Einsatzleiters.
3. Der LR verfügt aufgrund seiner Befugnisse, dass der KBM die Einsatzleitung zu übernehmen hat.

Der LR sollte in Abstimmung mit den Gemeinden diese Regelungen vorbereitend vereinbaren.

2. Führungsorganisation bei Massenanfall von Verletzten/Erkrankten (MANV) und Betroffenen

Rettungsdienst² ist organisierte medizinische Hilfe und hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten am Notfallort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen und Ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in eine geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern. Der Rettungsdienst dient der präklinischen, notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung und ist eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Der Rettungsdienst gliedert sich in Notfallrettung und Krankentransport.

Sanitätsdienst und Betreuungsdienst sind Aufgabenbereiche im Katastrophenschutz nach dem Zivilschutzgesetz ZSG vom 01.05.2004.

Der Sanitäts-/Betreuungsdienst wird in NRW geleistet durch diejenigen privaten Hilfsorganisationen, welche ihre Bereitschaft zur Mitwirkung gegenüber dem Land erklärt haben und deren Eignung zur Mitwirkung gemäß § 18 FSHG durch die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte festgestellt wurde.

² Rettungsdienst nach RettG NRW

Ein Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen kann dazu führen, dass die im Rahmen des Rettungsdienstes vorgehaltenen Kapazitäten nicht mehr ausreichen, obwohl sie regel- und gesetzeskonform geplant wurden. Daraus ergibt sich die Situation einer rettungsdienstlichen Mangelversorgung.

Der wahrscheinlichste Fall für einen Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen ist ein Unfallereignis.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr wird eine solche Einsatzstelle in zunächst mindestens drei Einsatzabschnitte gegliedert werden:

- • Technische Rettung
- • Medizinische Rettung
- • Bereitstellungsraum

Evtl. muss, ggf. bereits frühzeitig, mit der Einrichtung des Einsatzabschnittes

- Betreuung

begonnen werden

Alle Einsatzabschnitte sind einer gemeinsamen Einsatzleitung unterstellt.

Die Gesamtverantwortung liegt beim zuständigen HVB (§ 1 (3), § 17 und § 18 FSHG).

2.1. Einsatzabschnitt „Technische Rettung“

Im Rahmen des Einsatzabschnittes „Technische Rettung“ wird die technische Rettung der Personen aus dem Schaden- und Unfallbereich betrieben und diese anschließend an den Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ übergeben.

2.2. Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“

Im Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ werden die Personen an Patientenablagen gesammelt, soweit als möglich medizinisch erstversorgt und geordnet zur weiteren Versorgung an den Behandlungsplatz übergeben. Der Behandlungsplatz stabilisiert den Gesundheitszustand der Patienten und bereitet sie für den Transport in eine Behandlungseinrichtung vor.

Die Auswahl der geeigneten Transportmittel und Transportziele ist Aufgabe des Unterabschnittes Transportorganisation.

Der Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ wird gemeinsam von einem Leitenden Notarzt LNA und einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst OrgL geleitet.

2.2.1. Leitender Notarzt (LNA)

Der Leitende Notarzt³ LNA als Führungsfunktion unterhalb des Einsatzleiters hat die Verantwortung für alle notfallmedizinischen Belange einschließlich Koordination und Organisation des medizinischen Fachpersonals, d.h.:

- Wahrnehmung der Einsatzabschnittsleitung „Medizinische Rettung“ in Kooperation mit dem Organisatorischem Leiter Rettungsdienst (OrgL),
- Lagefeststellung und Beurteilung des Schadensausmaßes in medizinischer Hinsicht,
- Lagefeststellung und Beurteilung der eigenen Ressourcen,
- Festlegung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes (Sichtung, Behandlung, Transport),
- Durchführung und Koordination des med. Einsatzes (Festlegung von Behandlungs- und Transportprioritäten, Delegation medizinischer Aufgaben, Dokumentation).

2.2.2. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL)

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst OrgL leitet gemeinsam mit dem LNA den Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“.

Der OrgL hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Einsatzabschnittsleitung „Medizinische Rettung“ in Kooperation mit dem LNA,
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem Einsatzabschnitt „Medizinische Rettung“ (ggf. einschl. „Betreuung“) und der Einsatzleitung,

- Einrichtung von Patientenablagen, Behandlungsplätzen und der Transportorganisation, sowie ggf.
- Versorgung von Betroffenen, wenn der Einsatzabschnitt „Betreuung“ nicht gebildet wird.

2.3. Einsatzabschnitt „Bereitstellungsraum“

Die Bereitstellung der Transportmittel erfolgt durch den Einsatzabschnitt „Bereitstellungsraum“.

2.4. Einsatzabschnitt „Betreuung“

Bei Katastrophen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen wird neben den medizinisch zu versorgenden Personen auch immer eine Anzahl von Personen vorhanden sein, die keiner medizinischen Hilfe aber der Betreuung bedürfen. Daher muss, ggf. bereits frühzeitig, mit der Einrichtung des Einsatzabschnittes „Betreuung“ begonnen werden, der die unverletzten aber zu betreuenden Personen aus dem Schadengebiet, von den Patientenablagen oder anderen Orten der Einsatzstelle aufnimmt und entsprechend versorgt.

Eine Versorgung dieser Personengruppe im Rahmen des Behandlungsplatzes bindet dort unnötig Kapazitäten, die für die zeitlich dringende Versorgung von Verletzten benötigt werden.

Psycho-soziale Unterstützung (PSU)

Sofern bei Einsatzkräften oder Betroffenen die Notwendigkeit für eine psycho-soziale Unterstützung erkannt wird, sind dem entsprechende Strukturen durch die Einsatzleitung oder durch die Einsatzabschnittsleitung aufzubauen, in der Regel durch Bildung eines Unterabschnittes.

³ LNA: Leitender Notarzt entsprechend des § 7 Abs. 3 RettG NRW

3. Aufgaben und Strukturen der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz⁴

3.1. Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst⁵

Die Leitstelle ist personell so auszustatten, dass die Startphase einer Katastrophe bewältigt werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen oder sonstigen Mängeln bei der Entgegennahme von Notrufen und der Alarmierung von Einsatzkräften kommt. Nachfolgend ist die Leitstelle personell entsprechend dem Verlauf der Katastrophe zu verstärken, da neben den speziellen Aufgaben bei einer Katastrophe auch die reguläre Disposition aller Notrufe und sonstigen Aufgaben sichergestellt werden muss.

Neben der quantitativen Verstärkung muss aus dem Personal der Leitstelle heraus eine Führungsfunktion in der Leitstelle (Lagedienstführer) mit der Befähigung zur Stabsarbeit vorhanden sein, welche die Aufgaben in der Leitstelle koordiniert⁶. Technisch und räumlich sind die Leitstellen so auszurüsten, dass sie dieser Aufgabe gerecht werden können. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten zusätzlicher Einsatzleitplätze.

Im Wesentlichen hat die Leitstelle bei einer Katastrophe folgende Aufgaben:

- sie alarmiert die Einsatzkräfte
- sie übermittelt Meldungen zwischen Krisenstab und Einsatzleitung
- sie nimmt Meldungen und Informationen von anderen Behörden pp. oder aus der Bevölkerung entgegen und gibt diese an die Einsatzleitung weiter
- sie leistet der Einsatzleitung logistische Hilfe
- sie führt eine Kräfteübersicht
- sie dokumentiert ihre Beteiligung am Einsatz
- sie übermittelt Warnungen für die Bevölkerung und Informationen für die Aufsichtsbehörden.

⁴ Der Arbeitskreis Grundsatzfragen der AGBF Bund hat am 13.10.2004 ein Thesenpapier veröffentlicht zur „Zukunft der Leitstellen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“. Auch hier werden auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte „Integrierte Leitstellen“ für die Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gefordert.

⁵ integrierte Leitstelle nach § 21 FSHG NRW und § 8 RettG NRW: „Sie ist so auszustatten, dass auch Großschadensereignisse bewältigt werden können“

Die Leitstelle fordert nach Auftrag fremde Einheiten an und führt sie an das Schadensgebiet heran.

Durch den HVB ist ein System vorzusehen, mit dem sichergestellt ist, dass auch bei einer Katastrophe die Entsendung von Einsatzkräften zu weiteren Notfällen sichergestellt wird. Die Disposition - außerhalb der Katastrophe - der nach diesem System ereignisbezogen festzulegenden Einheiten sollte dem Lagedienstführer übertragen werden.

Die Leitstelle ist primär Führungsmittel für die Einsatzleitung (Führungsstab) und für den Krisenstab⁷.

3.2. IuK-Unterstützung

Mit der Informations- und Kommunikationsunterstützung sollen folgende Aufgaben abgedeckt werden:

- Unterstützung und Verstärkung der Leitstelle und Besetzung sonstiger Funktionen
- Errichtung und Betrieb ergänzender Kommunikationseinrichtungen zwischen dem Krisenstab, der Einsatzleitung und der Leitstelle
- Errichtung und Betrieb **zusätzlicher** Kommunikationseinrichtungen für die Einsatzleitung.

⁶ Aus dem Thesenpapier Leitstellen der AGBF Bund (These 6): „Die für die Aufgabenwahrnehmung im Katastrophenschutz erforderlichen Grundfertigkeiten entsprechen den hochwertigen Führungsaufgaben im feuerwehrtechnischen Bereich. Das unterstreicht einmal mehr die dort notwendige hohe Qualifizierung.“

⁷ Aus dem Thesenpapier Leitstellen der ABGF Bund (Einführung): „Die Leitstellen sind Teil der operativ-taktischen Komponente der jeweiligen Gefahrenabwehrbehörde. Sie stehen zugleich auch der administrativ-organisatorischen Komponente der Gefahrenabwehrbehörden als Kommunikationseinrichtung zur Verfügung.“

3.3. Redundanzen

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Funktion der Leitstellen sind Redundanzen vorzusehen. Sofern im eigenen Wirkungskreis keine Redundanzen zu schaffen sind, ist über eine Vereinbarung die Übernahme der Funktion der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst durch eine Nachbarleitstelle sicherzustellen.⁸

Hierzu sollten im Vorwege Vernetzungen zwischen den Leitstellen der einzelnen HVB vorgesehen sein, die eine sofortige Übernahme der Funktion der Leitstellen garantieren.

3.4. Abgabe von Aufgaben

Insbesondere in der Anfangsphase einer Katastrophe können die Aufgaben die vorgehaltene Kapazität einer Leitstelle übersteigen. Es sollte deshalb im Vorfeld einer Katastrophe geklärt sein, ob gewisse Aufgaben von benachbarten Leitstellen übernommen werden können, zum Beispiel die Erfassung überregionaler Behandlungskapazitäten von Notfallaufnahme-Krankenhäusern oder Koordinierung überregionaler Einheiten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

⁸ Aus dem Thesenpapier Leitstellen der AGBF Bund (Zusammenfassung Punkt 7.): „Für jede Integrierte [...] Leitstelle sind Redundanzen vorzusehen, die vornehmlich durch benachbarte Leitstellen gleicher Leistungsfähigkeit [...] dargestellt werden können.“